



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Juni 2017

1.	Geltungsbereich	1	wöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den
2.	Begriffsdefinitionen	1	bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.
3.	Vertragsabschluss – Anzahlung	1	
4.	Beginn und Ende der Beherbergung	1	3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschliessen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.
5.	Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr	1	
6.	Beistellung einer Ersatzunterkunft	2	
7.	Rechte des Vertragspartners	2	
8.	Pflichten des Vertragspartners	2	
9.	Rechte des Beherbergers	2	
10.	Pflichten des Beherbergers	2	
11.	Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen	3	
12.	Haftungsbeschränkungen	3	
13.	Tierhaltung	3	
14.	Verlängerung der Beherbergung	3	
15.	Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung	3	3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
16.	Erkrankung oder Tod des Gastes	4	
17.	Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	4	
18.	Sonstiges	4	

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) für das Hotel Gorfion schliessen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGBs sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

2. Begriffsdefinitionen

„Beherberger“:

Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„Gast“:

Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc).

„Vertragspartner“:

Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschliesst.

„Konsument“ und „Unternehmer“:

Die Begriffe sind im Sinne der Konsumentenschutzgesetzes zu verstehen.

„Beherbergungsvertrag“:

Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

3. Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter ge-

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, sofern der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigegeben sind.

5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunfts-tages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunfts-tages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Ta-

gen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt.

5.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten An-
kunftstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsver-
trag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten
Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart,
durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

5.5 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten An-
kunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne
Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung
durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

5.6 Ausserhalb des in der Ziff. 5.5. festgelegten Zeitraums
ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspart-
ners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren mög-
lich:

- bis 1 Monat vor dem Ankunftstag 40 % vom gesamten
Arrangementpreis;
- bis 1 Woche vor dem Ankunftstag 70 % vom gesamten
Arrangementpreis;
- in der letzten Woche vor dem Ankunftstag 90 % vom
gesamten Arrangementpreis.

bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Monat	1 Monat bis 1 Woche	in der letzten Woche
keine Storno- gebühren	40 %	70 %	90 %

Behinderungen der Anreise

5.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im
Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehba-
re aussergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall,
Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich
sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte
Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

5.8 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufent-
halt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise
innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

6. Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw. den
Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur
Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar
ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich
gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann
gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar gewor-
den ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt
verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige
betriebliche Massnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier
gehen auf Kosten des Beherbergers.

7. Rechte des Vertragspartners

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt
der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der
gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbe-
etriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen
den Gästen zur Benützung zugänglich sind und auf die übli-
che Bedienung durch das Hotelpersonal. Der Vertragspartner
hat seine Rechte gemäss allfälligen Hotel- und/oder Gäste-
richtlinien (Hausordnung) auszuüben.

8. Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum
Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwa-
iger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsan-
spruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäs-
ten entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu
bezahlen.

8.2 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen
zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen,
werden diese zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte
der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zah-
lungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle
damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei
Kreditkartenunternehmungen, Telegramme, usw..

8.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber
für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Perso-
nen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistun-
gen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

9. Rechte des Beherbergers

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des
bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht
dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht
gemäss § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht ge-
mäss § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem
vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs-
oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung
seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbeson-
dere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Ver-
tragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprü-
che jeglicher Art zu.

9.2 Wird der Service auf dem Zimmer des Vertragspartners
oder zu aussergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20:00 Uhr und
vor 6:00 Uhr) verlangt, so ist der Beherberger berechtigt, dafür
ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist auf
der Zimmerpreistafel/Broschüre festgeschrieben. Der Beher-
berger kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch
ablehnen.

9.3 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige
Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

10. Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Lei-
stungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu
erbringen.



10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungs-entgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:

- a) Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna, Hallenbad, Schwimmbad, Garage usw.;
- b) für die Bereitstellung von Zusatz- bzw. Kinderbetten wird ein ermässiger Preis berechnet.

11. Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Der Beherberger haftet gemäss §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehenden Personen. Der Beherberger haftet gemäss § 970 Abs. 4 ABGB höchstens bis zu dem in dieser gesetzlichen Norm festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit.

11.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

11.3 Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers bezüglich Geld und Wertpapiere ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen. Die Haftungsbeschränkung gemäss 12.1 und 12.2 gilt sinngemäss.

11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt.

12. Haftungsbeschränkungen

12.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden,

immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

13. Tierhaltung

13.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.

13.2 Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

13.3 Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.

13.4 Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

13.5 In den Salons, Gesellschafts-, Restaurträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

14. Verlängerung der Beherbergung

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare aussergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der aussergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

15. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge

der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

15.4 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstössiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.5 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. durch den Vertragspartner sind in diesen Situationen ausgeschlossen.

16. Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorge-massnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

16.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe;
- b) notwendig gewordene Raumdesinfektion;

- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteneinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände;
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o.ä.;
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger in diesem Zusammenhang entstehen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt Vaduz. Dieser Vertrag unterliegt zudem liechtensteinischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des UN-Kaufrechts.

17.2 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

18. Sonstiges

18.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit der jeweiligen Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

18.2 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

18.3 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.